

Betreff: Begründung des gewählten Standorts des Feuerwehrgerätehauses Nottuln - Appelhülsen

Inhalt des Bedarfsplans:

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes im Jahr 2014 hat für den Standort des Feuerwehrgerätehauses einen mittelfristigen Handlungsbedarf und ggf. einen Neubau festgestellt. Weiterhin wurde festgestellt, dass eine Erweiterung am bisherigen Standort (Rohlmannsweg 2, 48301 Nottuln) des Feuerwehrhauses nicht umsetzbar erscheint.

Das Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen ist im Brandschutzbedarfsplan mit dem Schutzziel einer Eintreffzeit von spätestens 8 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle versehen und die Feuerwehrwache ist mit dem Drehleiterfahrzeug mit Rettungskorb ausgestattet.

Anforderungen an einen neuen Standort:

Von besonderer Bedeutung für die Auswahl eines neuen Standortes ist insbesondere eine gute Verkehrsanbindung. Die gute Verkehrsanbindung steht in unmittelbarem Zusammenhang dem Schutzziel einer Eintreffzeit von 8 Minuten an der Einsatzstelle.

Bewertung der einzelnen Standorte:

Die Gemeinde Nottuln hat verschiedene Standortvarianten geprüft. Dazu wurden zunächst die Kriterien Lage, Verkehrsanbindung und Erreichbarkeitszeiten untersucht. Diese wurden auf die vorhandenen Baulücken angewandt.

a. Standort am Rohlmannsweg – Ist-Situation

Der Standort verfügt über keine direkte Anbindung an eine Hauptverkehrsstraße und ermöglicht insgesamt eine gute Gebietsabdeckung des Ortsteils Appelhülsen. In Bezug auf die bauliche Funktion weist das vorhandene Feuerwehrgerätehaus Einschränkungen auf. Der notwendige Erweiterungs- und Anpassungsbedarf des Feuerwehrhauses lässt sich aufgrund der geringen Grundstücksgrößen am Bestandsstandort nicht realisieren. Aufgrund dessen ist dieser Standort nicht für eine Erweiterung oder für einen Neubau geeignet.

b. Standort im Bereich der Weseler Straße – Ortseinfahrt in Richtung Buldern

Der Standort verfügt über eine direkte Anbindung an die Weseler Straße, sodass der An- und Abfahrtsverkehr über eine Landesstraße erfolgt. Zudem verfügt der Standort über eine ausreichende Größe. Die Lage des Flurstücks ermöglicht eine gute Gebietsabdeckung für den Ortsteil. Jedoch ist die Lage im Randbereich in Bezug auf die Wohnbebauung als grenzwertig günstig zu bewerten. Zudem ist die zeitliche Erreichbarkeit sowohl des Gewerbegebiets Beisenbusch als auch der BAB 43 gegenüber des Ist-Standortes nur vernachlässigbar besser zu bewerten. Insgesamt ist der Standort aus bedarfsplanerischer Sicht grundsätzlich geeignet.

c. Standort im Bereich der Münsterstraße – Ortseinfahrt in Richtung Bösensell

Der Standort verfügt über eine direkte Anbindung an die Münsterstraße, sodass der An- und Abfahrtsverkehr über eine Landesstraße erfolgt. Zudem verfügt der Standort über eine ausreichende Größe. Die Lage des Flurstücks ermöglicht eine ausreichende Gebietsabdeckung für den Ortsteil. Jedoch ist in Bezug auf die Wohnbebauung die Lage im Randbereich als grenzwertig günstig zu bewerten. Die zeitliche Erreichbarkeit sowohl des Gewerbegebiets Beisenbusch als auch der BAB 43 ist gegenüber des Ist-Standortes schlechter zu bewerten. Insgesamt ist der Standort aus bedarfsplanerischer Sicht nur bedingt geeignet.

d. Standort im Bereich Dirksfeld – Ortseinfahrt in Richtung Nottuln

Der Standort verfügt über eine direkte Anbindung an die Lindenstraße, sodass der An- und Abfahrtsverkehr über eine Landesstraße erfolgt. Zudem verfügt der Standort über eine ausreichende Größe. Die Lage des Flurstücks ermöglicht eine ausreichende Gebietsabdeckung für den Ortsteil, wenngleich die Abdeckung in Richtung Süden grenzwertig ist. In Bezug auf die Wohnbebauung ist die Lage im Randbereich als grenzwertig günstig zu bewerten. Jedoch ist eine gute zeitliche Erreichbarkeit des Gewerbegebiets Beisenbusch als auch der BAB 43 gegenüber des Ist-Standortes gegeben. Insgesamt ist der Standort aus bedarfsplanerischer Sicht grundsätzlich geeignet.

e. Standort nördlich der Hellersiedlung – Ortseinfahrt in Richtung Nottuln

Der Standort verfügt über eine direkte Anbindung an die Lindenstraße, sodass der An- und Abfahrtsverkehr über eine Landesstraße erfolgt. Zudem verfügt der Standort über eine ausreichende Größe. Die Lage des Flurstücks ermöglicht eine grenzwertige Gebietsabdeckung für den Ortsteil. Jedoch ist in Bezug auf die Wohnbebauung die Lage außerhalb der Kernbebauung als ungünstig zu bewerten. Es ist eine gute zeitliche Erreichbarkeit sowohl des Gewerbegebiets Beisenbusch als auch der BAB 43 gegeben. Insgesamt ist der Standort aufgrund der zu dezentralen Lage nicht zu empfehlen.

Abwägung der einzelnen Standortalternativen:

Die Bewertung der Standorte a – e ergibt, dass die Standorte b und d zunächst beide die im Zusammenhang bebauten Bereiche des Ortsteils Appelhülsen abdecken, was zu einer grundsätzlichen Eignung beider Standorte führt. Somit werden diese Standorte im Folgenden näher betrachtet und gegeneinander abgewogen:

Der Standort b deckt den Ortsteil Appelhülsen homogen ab. Der Standort d erzielt ebenfalls eine ausreichende Gebietsabdeckung in Richtung Süden. Zudem ist die zeitliche Erreichbarkeit des Gewerbegebiets Beisenbusch und der BAB 43 bei Standort d günstiger als bei Standort b, was als vorteilhaft angesehen werden kann.

Die tatsächliche Verfügbarkeit des Standortes und eine darauf aufbauende schnelle Umsetzbarkeit des Neubaus ist aufgrund der Tatsache, dass bereits eine zusätzliche Dienstanweisung zur Bewegung der Fahrzeuge und zum Zusteigen und Absitzen der Einsatzkräfte außerhalb des derzeitigen Feuerwehrgerätehauses erlassen werden musste, von zentraler Bedeutung. Da der Standort d bereits im Besitz der Gemeinde ist, ist eine tatsächliche Verfügbarkeit des Standortes gewährleistet. Während der Standort b derzeit in privatem Eigentum ist, sodass eine tatsächliche Verfügbarkeit des Grundstückes nicht gegeben ist.

Weder für den Standort d noch für den Standort b gibt es einen Bebauungsplan. Südlich vom Standort b grenzt ein Gewerbebetrieb an, während auf der nördlichen Seite Wohnbebauung angrenzt. Westlich von Standort d grenzt zunächst eine Straße an, an die sich Wohnbebauung anschließt. Östlich des Standorts d grenzt eine Obstbaumwiese und daran anschließend ebenfalls eine Wohnbebauung an. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist sowohl bei Standort b als auch d ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Die Betroffenheit der schutzwürdigen Nutzungen an den beiden Standorten unterscheidet sich damit substantiell voneinander. Standort d hat den Vorteil, dass aufgrund der Straße und der Obstbaumwiese keine schutzbedürftige Nutzung direkt an einen Neubau angrenzen.

Die Auswertung der Einsatzzahlen ergibt, dass ca. 2/3 aller Einsätze der Feuerwehr Appelhülsen in Richtung Nottuln sowie BAB 43 gefahren werden. Dies spricht eindeutig für die Wahl des Standortes d, da die Verschiebung der Fahrzeitisochrone in Richtung Nottuln einen zentralen Zeitgewinn für 2/3 der Einsätze darstellt.

Letztlich wurde sich für den Standort d entschieden. Durch die Lage am Ortsrand von Appelhülsen kann sowohl die zeitliche Erreichbarkeit des gesamten Ortsteils Appelhülsen als auch eine verbesserte Erreichbarkeit des Gewerbegebiets Beisenbusch und der BAB 43 gegenüber des Ist-Standortes erreicht werden. Zudem spricht die tatsächliche Verfügbarkeit des Grundstückes aufgrund der gegebenen zeitlichen Restriktionen für den Standort d.

Anordnung des Gebäudekörpers auf Standort d:

Der Standort d verfügt über eine relativ geringe Grundstückstiefe und eine längliche Anordnung des Grundstückes entlang der Lindenstraße. Aufgrund der Tatsache, dass die Alarmausfahrt bestenfalls auf die Lindenstraße führen soll, ermöglicht diese Grundstücksgeometrie ausschließlich eine Anordnung des Gebäudekörpers parallel zur Lindenstraße, sodass die Feuerwehrfahrzeuge geradeaus auf die Lindenstraße ausrücken können.

Dieser längliche Gebäudezuschnitt kann auf drei unterschiedliche Varianten auf dem Grundstück positioniert werden: in Richtung Nord-Westen, mittig auf dem Grundstück oder in Richtung Süd-Osten. In Richtung Nord-Westen scheidet eine Platzierung des Gebäudekörpers aufgrund der Kollision zwischen Linksabbiegespur von der Lindenstraße in Richtung Dirksfeld und Alarmausfahrt auf die Lindenstraße aus. Eine Anordnung in Richtung Süd-Osten scheidet ebenfalls aus, da die aus Richtung Appelhülsen kommenden Einsatzkräfte die Alarmausfahrt queren müssten, um danach links auf das Grundstück abzubiegen.

Daraus ergibt sich, dass der Gebäudekörper mittig auf dem Grundstück platziert werden sollte, sodass keine Kollision zwischen Alarmausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge und Einfahrt in Richtung Dirksfeld auf der einen Seite des Gebäudekörpers entsteht und gleichzeitig auf der anderen Seite, die aus Appelhülsen kommenden Einsatzkräfte vor dem Gebäudekörper links auf das Grundstück einbiegen können und somit keine Kollision mit der Alarmausfahrt entsteht.